

§ 26. Überschüsse aus der Pfandverwertung

(1) Ergibt sich nach der Verwertung eines verfallenen Pfandes aus dem Verwertungserlös nach Abzug des Pfanddarlehens sowie aller Zinsen und Gebühren ein Überschuss, so hat der Verpfänder Anspruch auf den verbleibenden Überschuss.

(2) Pfandverwertungsüberschüsse sind binnen 30 Jahren nach Verwertung des verfallenen Pfandes zu beheben (absoluten Verjährungsfrist nach§ 1478 ABGB). Eine Verzinsung des Überschusses durch Artessa erfolgt nicht.

§ 27. Schadenersatz, Versicherung

(1) Die Gesellschaft versichert die Pfänder gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und gegebenenfalls gegen Transportschäden. Wenn aufgrund dieser Versicherungen der Gesellschaft Schadenersatzleistungen zufließen, werden diese zur anteilmäßigen Entschädigung der betroffenen Pfandgeber verwendet auch wenn die Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für derartige Schäden nicht haften sollte.

(2) Artessa haftet grundsätzlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Pfänder.

(3) Die Haftung beginnt mit der Übernahme und endet mit der Auslösung des Pfandes, bei Versteigerung eines verfallenen Pfandes mit dem Zuschlag an den Käufer, bei sonstiger Verwertung mit der Veräußerung.

(4) Für Schäden oder Wertminderungen, die durch höhere Gewalt oder Naturereignisse, durch Schädlinge, wie zum Beispiel Ungeziefer entstehen, oder die sich als Folge längerer, jedoch sachgemäßer Lagerung des Pfandes ergeben, übernimmt Artessa keine Haftung.

(5) Die Gesellschaft haftet dem Pfandgeber für den Verlust oder die Beschädigung des Pfandgegenstandes bis zur Höhe des Versicherungswertes. Dieser beträgt, sofern nichts anderes auf dem Pfandschein angegeben ist, das Eineinhalbfache des Darlehens.

(6) Im Falle der Ersatzpflicht wird bei Verlust des Pfandes der Versicherungswert, bei Beschädigung die Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert, ersetzt.

§ 28. Verlust eines Pfandscheines, Vormerkverfahren

(1) Gerät ein Pfandschein in Verlust, so hat der Pfandgeber Artessa und der Sicherheitsbehörde unverzüglich und nachweislich den Verlust anzuzeigen und dabei die Daten des verlorenen Pfandscheines anzugeben und das Pfand genau zu beschreiben. Stimmt die Beschreibung mit dem belehnten Pfand und stimmen die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Aufzeichnungen der Gesellschaft überein, so wird nach Beibringung der Bestätigung über die behördliche Verlustanzeige der Verlust des Pfandscheines im Pfandleihbuch vermerkt und ein Vormerkschein ausgefertigt. Aufgrund dieses Vormerkscheines kann das Pfand umgesetzt werden.

(2) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige nicht zum Vorschein, so wird das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Bezahlung des Darlehens samt allen Gebühren ausgefolgt, wenn es nicht etwa infolge unterlassener Umsetzung verfallen ist und das Pfand veräußert wurde. Ist das Pfand bereits verfallen und veräußert worden, so wird der erzielte Überschuss nach § 26 ausgefolgt.

(3) Kommt der Originalpfandschein vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Verlustanzeige an zum Vorschein, so gilt durch die Rückgabe des Vormerkscheines und des Originalpfandscheines die erstattete Verlustanzeige widerrufen. In diesem Fall kann das Pfand gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gegen Beibringung des Originalpfandscheines ausgelöst, umgesetzt oder der aus dem Erlös allenfalls erzielte Überschuss ausgefolgt werden.

§ 29. Vormerkschein

Der Besitzer des Vormerkscheines kann nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Verfallstag die vorzeitige Auslösung des Pfandes gegen Rückstellung des Vormerkscheines verlangen, wenn er außer dem Auslösungsbetrag eine Bar-Kaution in der Höhe des Schätzwertes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Originalpfandscheines erlegt. Diese Sicherstellung wird ohne Zinsenvergütung wieder ausgefolgt, wenn binnen Jahresfrist, vom Ausstellungstage des Vormerkscheines an gerechnet, der Originalpfandschein nicht zum Vorschein kommt.

§ 30. Einstellung und Ruhen der Gewerbeausübung

(1) Artessa ist verpflichtet, die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen und durch Aushang in den Geschäftsräumen sowie einer Verlautbarung in der Wiener Zeitung darauf hinzuweisen.

(2) Pfänder werden innerhalb der letzten 6 Wochen vor der anzuzeigenden Schließung nicht mehr angenommen und es werden auch keine neuen Pfanddarlehensverträge mehr abgeschlossen. Eine Ausfolgung der Pfänder erfolgt bis 3 Monate nach der Einstellung oder dem Ruhen der Gewerbeausübung. Ein Abschluss von Pfandverträgen nach Beginn des Ruhens oder nach dem Zeitpunkt der Einstellung der Gewerbeausübung ist nicht zulässig.

Gebührenordnung Artessa-Pfand

Bei der Belehnung, der Umsetzung, der Auslösung oder bei der Verwertung verfallener Pfänder sind vom Verpfänder folgende Gebühren zu entrichten. Alle Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

1. Ausfertigungsgebühr

Bei der Belehnung des Pfandes ist zu entrichten:

für ein Darlehen bis € 70,00	€ 2,00
für ein Darlehen von € 71,00 bis € 200,00	€ 3,00
für ein Darlehen von € 201,00 bis € 400,00	€ 4,00
für ein Darlehen von € 401,00 bis € 700,00	€ 5,00
für ein Darlehen von € 701,00 bis € 1.000,00	€ 6,00
für ein Darlehen von € 1.001,00 bis € 1.500,00	€ 7,00
für ein Darlehen ab € 1.501,00	€ 8,00

Die Umsetzung eines Pfandes wird wie eine Neubelehnung behandelt.

2. Darlehenszinsen und Verwaltungsgebühr

Bei der Auslösung oder Umsetzung des Pfandes ist zu entrichten:

1. Darlehenszinsen vom aushaftenden Pfanddarlehen von 0,20% wöchentlich
 2. Verwaltungsgebühr vom aushaftenden Pfanddarlehen von 0,35% wöchentlich
- Die Darlehenszinsen und Verwaltungsgebühren werden im Nachhinein eingehoben und bis zur Auslösung, Umsetzung (Prolongation) oder Versteigerung des Pfandes wöchentlich berechnet, wobei jede angefangene Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) voll gerechnet wird. Für Pfänder, die vor Ablauf der ersten 4 vollen Kalenderwochen nach Ausfertigung des Pfandscheines ausgelöst werden, sind die Gebühren für die ersten 4 vollen Kalenderwochen zu entrichten.

Bei Umsetzung (Prolongation) des Pfandes beginnt die Berechnung der Darlehenszinsen und der Verwaltungsgebühr mit dem ersten Tag der auf den Tag der Ausstellung des neuen Pfandscheines folgenden Kalenderwoche.

3. Platz- und Verstellgebühr

Für größere Pfänder (etwa Teppiche ab 10m², Schränke, Tische, Standuhren) wird eine Platz- und Verstellgebühr eingehoben. Sie ist mit dem Verpfänder mit Rücksicht auf den Platzbedarf und der Transportfähigkeit des Pfandes zu vereinbaren und beträgt: mindestens Euro 10,00 für jeden angefangenen Kalendermonat.

4. Zurückziehungsgebühr

Bei Zurückziehung des Pfandes ist eine Zurückziehungsgebühr zu entrichten. Die Zurückziehungsgebühr beträgt: 5% vom Darlehensbetrag, mindestens jedoch Euro 10,00

5. Bearbeitungsgebühren

Gebühr für die Bearbeitung von Verlustanzeigen pro Pfandschein: € 15,00 Gebühr für die Zurückstellung vom Verkauf pro Pfandschein: € 10,00

6. Versteigerungsgebühren, Verwertungsgebühren

Die Versteigerungsgebühr und die Gebühr für die freihändige Verwertung sind nach Versteigerung bzw. freihändigem Verkauf zu entrichten: Versteigerungsgebühr für Pfänder: 16% vom Meistbot Gebühr für die freihändige Verwertung der Pfänder: 16% vom Bruttoverkaufspreis

7. Lagergebühren

Für ausgelöste und nicht behobene Pfänder ist eine Lagergebühr zu entrichten von 2% des Versicherungswertes des Pfandgegenstandes pro angefangenem Monat

8. Auslagenersatz

Alle Auslagen, die dem Pfandleiher Artessa vom Verpfänder verursacht werden wie etwa Portogebühren und dergleichen, sind Artessa gegen Rechnungslegung zu ersetzen.

9. Versicherungswert

Der Versicherungswert ist auf dem Pfandschein vermerkt. Er beträgt maximal das Eineinhalbfache des Darlehensbetrages.

10. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen können zwischen Pfandgeber und Artessa getroffen werden. Für die Verwaltung der Sondervereinbarung wird Artessa eine Gebühr beanspruchen, welches ebenso gesondert zu vereinbaren ist.

Inkrafttreten dieser Geschäftsbedingungen am 10.03.2014.

Satz- und Druckfehler vorbehalten!

